

# Konzept des Auswahlverfahrens

## 1. Gesetzliche Grundlage

*Auszug aus dem BrbgSchG § 53: Aufnahme in eine weiterführende Schule*

 Version 1.0  
vom 11. November 2018

- (1) Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die **Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen** (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend.
- (3) Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach
  1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
  2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und
  3. dem Vorliegen besonderer Gründe.

Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule.

- (5) Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler über die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verfügt und der Zahlenwert der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert von sieben nicht übersteigt. Der Vorrang der Eignung ist durch **Auswertung des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses** der Jahrgangsstufe 6 zu ermitteln. Ferner können mit den Eltern und den Schülerinnen oder Schülern Gespräche geführt werden. Auf Wunsch der Eltern sind diese Gespräche zu führen.

## 2. Auswahlverfahren am MCG

Das bedeutet, dass neben der grundsätzlichen Eignungsfeststellung (wird an den Grundschulen durchgeführt) bei Übernachtfrage an der weiterführenden Schule ein Auswahlverfahren stattfinden muss. Dabei werden das Grundschulgutachten und das Halbjahreszeugnis ausgewertet. Diese Auswertung erfolgt dergestalt, dass numerische Bewertungen Eingang finden, und im Fließtext zur schulischen Entwicklung gemachte Aussagen quantifiziert werden, um sie ebenfalls in die Gesamtrechnung einbeziehen zu können. Eine Ausnahme stellen sogenannte Härtefälle dar, die im Verhältnis von 10 auf Hundert Schüler grundsätzlich aufzunehmen sind.

Das Aufnahmeverfahren betreffende „Besondere Gründe“ führen dazu, dass die Schülerin oder der Schüler bei gleicher Eignung zu bevorzugen ist, die einen besonderen Grund vorweisen kann. Damit stehen diese im Zweifelsfall in der Eignungsgruppe auf den ersten Plätzen.

- Grundlage der Erstellung einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber bildet das arithm. Mittel aller Bewertungen der fachübergreifenden Kompetenzen.
- Dazu kommt in doppelter Wertung der Mittelwert aller erteilten Noten. Erfahrungsgemäß haben die Schülerinnen und Schüler, die ihre Leistungsfähigkeit in den zentralen Fächern der Abiturprüfung (De, Ma, Eng) nachgewiesen haben, eine positive Leistungsprognose. Deshalb gehen diese Fächer doppelwertig in die Berechnung des Mittelwertes ein.
- Die Summe aus Kompetenzen und Fachnoten wird mit 10 multipliziert.
- Weitere Indikatoren für einen erfolgreichen Schulbesuch werden aus den Aussagen zur schulischen Entwicklung gewonnen. Hier werden Werte von 0–4 vergeben. Aussagen, die in besonderem Maß und in allen genannten Punkten auf eine positive Entwicklung hinweisen, führen zum maximalen Wert. Werden Sachverhalte so beschrieben, dass sie einer erfolgreichen Weiterarbeit am Gymnasium eher hinderlich sind, werden 0 Punkte vergeben.

Diese Punkte mindern die Gesamtpunktzahl im Aufnahmeverfahren. Die Aufgliederung erfolgt folgendermaßen:

- **4 Punkte:** Alle Aussagen zeigen eine in besonderem Maß erfolgreiche Lernentwicklung.
- **3 Punkte:** Einige Aussagen zeigen eine in besonderem Maß und andere eine gute Lernentwicklung.
- **2 Punkte:** Die Aussagen enthalten Hinweise auf eine gute schulische Entwicklung.
- **1 Punkt:** Einige Aussagen zeigen eine gute und andere eine befriedigende Lernentwicklung.
- **0 Punkte:** Die Aussagen zeigen eine in weiten Teilen befriedigende Lernentwicklung.

In der Gesamtsumme der Bewertungen ergibt sich jetzt eine Rangliste, nach der die Schüler aufgenommen werden. Diese Gesamtsumme oder auch Punktschumme beschreibt den im oben beschriebenen Verfahren ermittelten Wert. Der sich daraus ableitende Ranglistenplatz wird durch die Platzziffer beschrieben.